

Information für Hundehalter

Gemäß § 6a des Landes-Polizeigesetzes, StF: LGBl. Nr. 60/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 161/2020 gelten für Hundehalter im gesamten Bundesland Tirol nachfolgende Pflichten:

- Meldung eines mehr als drei Monate alten Hundes innerhalb einer Woche nach Übernahme/Geburt an die Gemeinde. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name
 - Adresse
 - Rasse
 - Farbe
 - Geschlecht
 - Kennnummer des Microchips bzw. der Tätowierung
- Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, innerhalb eines Monats
- Änderungen der oben genannten Informationen sind innerhalb einer Woche der zu melden
- Halter, die erstmals einen Hund anmelden, müssen einen Sachkundenachweis vorlegen
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder Tieren und Schutz anderer Menschen vor unzumutbarer Belästigung: Insbesondere müssen Hundehalter sicherstellen, dass Hunde das Grundstück/ Gebäude nicht selbstständig verlassen können, weiters dürfen Hunde nur Personen überlassen werden, die den Hund sicher beherrschen können.
- Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Ausgenommen davon wären nur durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesene Hundefreilaufzonen, solche bestehen aber in Kirchberg in Tirol nicht. Die „geschlossene Ortschaft“ ist dabei in § 3 Tiroler Naturschutzgesetz eindeutig definiert: *„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.“*
- Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Dazu zählen in jedem Fall:
 - öffentlichen Verkehrsmittel
 - Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen
 - Spielanlagen
 - Einkaufszentren

Ein Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

Ausgenommen vom Leinen- bzw. Maulkorbbzwang sind lediglich Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagd Zwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

Auffällige Hunde sind dem Amtstierarzt vorzuführen, die Halter solcher Hunde müssen nach Zustellung des entsprechenden Bescheides solche Hunde außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder umzäunten Liegenschaften an der Leine führen und/oder mit einem Maulkorb versehen.

Unzuverlässigen Personen wird das Halten oder Führen eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes untersagt. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

- alkohol- oder suchtkrank ist
- wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen tierschutz- oder jagdrechtlicher Vorschriften strafgerichtlich verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist
- wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels strafgerichtlich verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist
- als Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Wird ein Hund trotz Untersagung gehalten, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen! Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen!